

297 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (185 der Beilagen): Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung.

Die zahlenmäßig bedeutendste und gefährlichste Ursache der virusbedingten Erkrankungen des Zentralnervensystems stellt das Poliomyelitisvirus dar, der Erreger der übertragbaren Kinderlähmung. Diese Krankheit bildet eine besondere Gefahr für die Volksgesundheit, da sie in vielen Fällen Dauerschäden in Form von Lähmungen zur Folge hat und bei dieser Krankheit überdies die Sterblichkeitsquote außerordentlich hoch ist. Durch die Vornahme aktiver Schutzimpfungen kann, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Anfälligkeit der Bevölkerung gegen übertragbare Kinderlähmung weitgehend herabgesetzt und vor allem das Auftreten von Dauerlähmungen in hohem Maße verhindert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht von der Überlegung aus, daß Bekämpfungsmaßnahmen gegen die übertragbare Kinderlähmung epidemiologisch nur dann ins Gewicht fallen, wenn sich weiteste Bevölkerungsgruppen in Form von öffentlichen Impfaktionen der aktiven Schutzimpfung gegen diese Krankheit unterziehen. Die öffentliche Schutzimpfung soll nur auf Grund freiwilliger Meldung der Impflinge vorgenommen werden dürfen. Über die Vornahme einer Schutzimpfung ist eine Impfbescheinigung auszustellen, die dem Impfling auszufolgen ist. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse ist die Ausstellung der Impfbescheinigung von der Stempelgebührenpflicht befreit. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über die Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen Vormerkungen zu führen, durch die die Behörde in die Lage versetzt werden soll, die Wirksamkeit und Unschädlichkeit solcher Impfungen laufend überwachen zu können. Der Gesetzentwurf enthält ferner Bestimmungen darüber, inwieweit die durch die Vor-

nahme öffentlicher Schutzimpfungen entstehenden Kosten durch die öffentliche Hand getragen werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. November 1960 in Anwesenheit von Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kandutsch, Uhlig, Reich, Kulhanek, Vollmann, Dr. Schönbauer und Bundesminister Proksch beteiligten, mit mehreren Abänderungen einstimmig angenommen.

Zu den Abänderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Zum Unterschied von der ursprünglichen Fassung des § 1 Abs. 1 sieht dieser Absatz nunmehr die ausschließliche Verwendung eines Impfstoffes aus lebenden, abgeschwächten Erregern (attenuierten Viren) vor. Ein solcher Impfstoff verleiht nicht nur einen individuellen Schutz, sondern verbürgt auch eine Immunisierung weitester Bevölkerungsschichten gegen die übertragbare Kinderlähmung. Aus diesem Grunde hat der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung bestehende Oberste Sanitätsrat die Durchführung der Immunisierung mit Lebendviren an Stelle der in Österreich bisher angewandten Impfung mit abgetöteten Erregern empfohlen. Die vom Obersten Sanitätsrat empfohlene Impfung mit lebenden, abgeschwächten Erregern wurde im Ausland in Form von Massenimpfungen bereits an über 80 Millionen Menschen mit Erfolg und ohne Auftreten von Impfwischenfällen vorgenommen.

Zu § 3:

Die Festsetzung der Impftermine kann nicht den unteren Verwaltungsinstanzen überlassen

werden, weil bei der Schutzimpfung mit Lebendviren aus epidemiologischen Gründen eine zeitliche Koordination der Immunisierungen unerläßlich ist. Eine solche Koordination ist nur bei Festsetzung der Termine durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung selbst gewährleistet, das auch den notwendigen genauen Überblick über die epidemiologische Gesamtsituation besitzt. § 3 Abs. 1 sieht daher die Festsetzung der öffentlichen Impftermine durch die oberste Gesundheitsbehörde vor.

Zu § 8:

Dem § 8 wird ein zweiter Absatz angefügt. Durch die angefügte Bestimmung soll eine ungünstige Beeinflussung der Wirksamkeit der öffentlichen Schutzimpfungen durch private Impfungen gegen übertragbare Kinderlähmung hintangehalten werden. Eine solche nachteilige Beeinflussung könnte eintreten, wenn Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung mit Lebendimpfstoff zwischen den öffentlichen Impfterminen oder während der öffentlichen Impftermine mit einem Lebendimpfstoff einer anderen Virulenz durchgeföhrt werden, als es

Rosa Rück
Berichterstatter

die bei der öffentlichen Schutzimpfung verwendete Type ist.

Zu § 11:

Die Neufassung des § 11 sieht für alle Jugendlichen eine kostenlose Impfung ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse vor. Gleichzeitig wird das Lebensalter, bis zu welchem eine solche Impfung aus Mitteln der öffentlichen Hand getragen wird, auf das 21. Lebensjahr erhöht.

Zu § 12:

§ 12 enthält nunmehr Strafbestimmungen, durch welche die Nichteinhaltung der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Pflichten unter Sanktion gestellt wird. Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung § 13.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. November 1960

Hilleggeist
Obmann

**Bundesgesetz vom über
öffentliche Schutzimpfungen gegen übertrag-
bare Kinderlähmung.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Eine öffentliche Schutzimpfung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Einverleibung eines gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugelassenen Impfstoffes aus lebenden, abgeschwächten Erregern (attenuierten Viren) durch einen behördlich bestellten Impfarzt zum Zwecke der Immunisierung gegen übertragbare Kinderlähmung.

(2) Die öffentliche Schutzimpfung umfaßt die Grundimmunisierung und die allenfalls notwendigen Auffrischungsimpfungen.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der medizinischen Wissenschaft die bei den öffentlichen Schutzimpfungen anzuwen-

denden Methoden und zu beachtenden Vor-
sichten durch Verordnung zu bestimmen.

§ 2. Die öffentliche Schutzimpfung darf nur auf Grund freiwilliger Meldung der Impflinge vorgenommen werden; bei nichteigenberechtigten Personen ist die vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Die Zustimmung umfaßt das Einverständnis zur Vornahme der Grundimmunisierung und der allenfalls notwendigen Auffrischungsimpfungen.

§ 3. (1) Die öffentlichen Schutzimpfungen sind jeweils zu öffentlichen Impfterminen, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung festzusetzen sind, vorzunehmen.

(2) Die öffentlichen Impftermine sind so festzusetzen, daß in den der Impfung folgenden Sommermonaten bereits ein ausreichender Impfschutz zu erwarten ist.

(3) Treten Umstände auf, die bei Vornahme der öffentlichen Schutzimpfung zum festgesetzten

öffentlichen Impftermin eine gesundheitlich ungünstige Beeinflussung von Personen befürchten lassen, hat hierüber der Landeshauptmann unverzüglich dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zu berichten.

§ 4. Die zur Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen erforderlichen Impfähzte sind vom Landeshauptmann aus dem Kreise der Amtsärzte und bei Bedarf aus dem Kreise der sonstigen, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigten Ärzte zu bestellen.

§ 5. (1) Die Gemeinden haben die für die Vornahme der öffentlichen Schutzimpfung notwendigen Räume und das erforderliche Inventar bereitzustellen. Die Räume müssen so beschaffen sein, daß sie eine Trennung des Warteraumes vom Impfraum gestatten. Für den Impfarzt ist eine Waschelegenheit bereitzustellen.

(2) Den Gemeinden obliegt ferner die Beistellung des für die Aufsicht über die Impflinge und für die Durchführung der Schreibarbeiten notwendigen Personals; dieses hat den Anordnungen des Impfarztes Folge zu leisten.

§ 6. (1) Über die Vornahme einer öffentlichen Schutzimpfung ist eine Impfbescheinigung auszustellen. Die Impfbescheinigung ist dem Impfling auszufolgen; dieser hat sie bei jeder weiteren Schutzimpfung mitzubringen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über die Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen Vormerkungen zu führen. In diese Vormerkungen sind alle für die Durchführung der Impfung sowie für die Auswertung der Impferfolge wesentlichen Umstände einzutragen.

§ 7. (1) Für öffentliche Schutzimpfungen darf nur ein Impfstoff zugelassen werden, der wirksam und unschädlich ist.

(2) Über die Zulassung eines Impfstoffes hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu entscheiden; vor seiner Entscheidung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Gutachten des Obersten Sanitätsrates einzuholen.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn Umstände hervorkommen oder auftreten, die zu berechtigtem Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit oder der Unschädlichkeit des Impfstoffes Anlaß geben.

§ 8. (1) Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, die nicht als öffentliche Schutzimpfungen im Sinne des § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, sind vom impfenden Arzt der für seinen Berufssitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde umgehend zu melden.

(2) Nichtöffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung dürfen mit Impfstoff

aus lebenden, abgeschwächten Erregern (attenuierten Viren) nur während der öffentlichen Impftermine sowie unter Einhaltung der bei den öffentlichen Schutzimpfungen anzuwendenden Methoden und zu beachtenden Vorschriften (§ 1 Abs. 3) vorgenommen werden.

§ 9. Jeder zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigte Arzt hat ihm in seiner beruflichen Tätigkeit bekanntgewordene gesundheitliche Störungen, die nach seinem ärztlichen Ermessen mit einer Schutzimpfung gegen übertragbare Kinderlähmung im Zusammenhang stehen können, der Bezirksverwaltungsbehörde seines Berufssitzes umgehend anzuzeigen.

§ 10. Die Ausstellung der Impfbescheinigung (§ 6 Abs. 1) ist von der Stempelgebührenpflicht befreit.

§ 11. (1) Die Gemeinden haben für die Kosten der ihnen gemäß § 5 obliegenden Aufgaben einschließlich der Betriebskosten der für die öffentliche Schutzimpfung benützten Räume aufzukommen.

(2) Der Bund hat die Kosten des Impfstoffes zu übernehmen, der für die öffentliche Schutzimpfung von Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr benötigt wird.

(3) Die Länder haben den sonstigen Aufwand zu bestreiten, der sich aus der Durchführung der öffentlichen Schutzimpfung von Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ergibt. Die nach Abs. 1 bestehende Verpflichtung der Gemeinden wird hiedurch nicht berührt.

(4) Von den Fällen der Abs. 2 und 3 abgesehen, sind die Kosten der öffentlichen Schutzimpfung vom Impfling zu tragen.

§ 12. Es macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer

- a) als impfender Arzt die im § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes vorgeschriebene Meldung unterläßt;
- b) als impfender Arzt die Vorschriften des § 8 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes nicht beachtet;
- c) als zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt der im § 9 dieses Bundesgesetzes festgelegten Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der §§ 10 und 11 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.